

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00427 vom 19. September 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00427](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00427)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00427 du 19 septembre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00427 del 19 settembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

5. März 2011 rückwirkend ab dem 1. Juni 2009 eine ganze und ab dem 1. April 2010 eine Viertelsrente zu (vgl. Urk. 10/78/24-34).

Die von X.\_\_\_\_ am 1. April 2011 dagegen erhobene Beschwerde mit dem Rechtsbegehren um Zusprecherung einer Dreiviertelsrente ab 1. April 2010, eventualiter Rückweisung der Streitsache zu weiteren Abklärungen an die Vorinstanz (Urk. 10/78/3-23), hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 2. Juni 2012 (Urk. 10/81) in dem Sinne gut, dass es die angefochtene Verfügung vom 15. März 2011 bezüglich des Rentenanspruchs ab 1. April 2010 aufhob und die Sache an die IV-Stelle zurückwies, damit diese die Arbeitsfähigkeit des Versicherten ab Februar 2010 in angepasster Tätigkeit polydisziplinär abkläre und hernach über den Leistungsanspruch des Versicherten ab 1. April 2010 neu verfüge.

In Nachachtung dieses Urteils gab die IV-Stelle beim Begutachtungsinstitut B.\_\_\_\_ ein polydisziplinäres Gutachten in Auftrag (Urk. 10/98), welches am 6. Februar 2014 erstattet wurde (Urk. 10/113). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 24. Februar 2014, Urk. 10/117, und Einwand vom 5. Mai, 10/121, bzw. vom 29. Mai 2014, Urk. 10/147) wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 19.

Juni 2014 ab (Urk. 10/151). Die vom Versicherten dagegen am 21. August

2014 erhobene Beschwerde (Urk. 10/160/3-32) wies das hiesige Gericht mit Urteil vom 21. Dezember 2015 ab (Urk. 10/169). Der Versicherte erhob dagegen beim Bundesgericht Beschwerde (Urk. 10/170/2-18). Dieses hiess die Beschwerde mit Urteil vom 8. Juli 2016 (Urk. 10/177) in dem Sinne teilweise gut, dass es das Urteil vom 21. Dezember 2015 aufhob und die Sache ans hiesige Gericht zurückwies, damit es in Anbe tracht der Schlechterstellung des Versicherten im Vergleich zur ersten Verwal tungsverfügung vom 15. März 2011 (vgl. Urk. 10/78/24-34)

– mit welcher dem Versicherten ab dem 1. April 2010 eine Viertelsrente zugesprochen worden war - die Möglichkeit einräume, die Beschwerde zurückzuziehen.

Mit Beschluss vom 2. August 2016 (Urk. 10/179) setzte das hiesige Gericht dem Versicherten Frist an, um zu erklären, ob er an der Beschwerde vom 1. April 2011 gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 15. März 2011 festhalte und wenn ja, mit welchem Rechtsbegehren und mit welcher Begründung. Mit Eingabe vom 5. August 2016 zog der Versicherte die Beschwerde zurück, weshalb der Prozess als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abgeschlossen wurde (Urk. 10/181).

### **E. 1.1**

Ändert sich der Grad der Invalidität des Rentenbezügers in einer für den Anspruch erheblichen Weise, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG ).

Dieser Revisionsordnung geht jedoch der Grundsatz vor, dass die Verwaltung befugt ist, jederzeit von Amtes wegen auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet haben, zurückzukommen, wenn sie zweifellos unrichtig sind und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist ( Art. 53 Abs. 2 ATSG). Unter diesen Voraussetzungen kann die Verwaltung eine Rentenverfügung auch dann abändern, wenn die Revisionsvoraussetzungen des Art. 17 ATSG nicht erfüllt sind

(BGE 125 V 368 E. 2).

### **E. 1.2**

Die Wiedererwägung dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung einschliesslich unrichtiger Feststellung im Rahmen der Würdigung des Sachverhalts. Darunter fällt unter anderem eine unvollständige Sachverhaltsabklärung aufgrund einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG und Art. 61 lit. c ATSG). Eine auf keiner nachvollziehbaren ärztlichen Einschätzung der massgeblichen Arbeitsfähigkeit beruhende Invaliditätbemessung ist nicht rechtskonform und die entsprechende Verfügung zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne ( Urteil des Bundesgerichts 9C\_201/2016 vom 18. Juli 2016 E. 4.3 mit Hinweisen ). Eine Leistungszusprache erweist sich zudem als zweifellos unrichtig, wenn sie aufgrund falscher Rechtsregeln oder in unrichtiger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen zugesprochen wurde ( Urteil des Bundesgerichts 9C\_463/2017 vom 21. September 2017 E. 2 ). 2. 2. 1

Die Beschwerdegegnerin erklärte zur Begründung ihres Entscheides ( Urk. 2 ), die Verfügung vom 15. März 2011, mit welcher dem Beschwerdeführer (unter anderem) mit Wirkung ab 1. April 2010 eine Viertelsrente zugesprochen worden sei, stütze sich hauptsächlich auf den Schlussbericht des Suva-Kreisarztes Dr. C.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Chirurgie, vom 1. Februar 2010. Dr. C.\_\_\_\_ habe darin aber nicht schlüssig aufgezeigt, weshalb wegen der beim Einsatz der rechten Hand auftretenden Schmerzen täglich zweistündige Pausen erforderlich sein sollten. Auch aus den weiteren Arztberichten ergäben sich diesbezüglich keine Hinweise. Unklar seien zudem nicht nur die Auswirkungen des Handgelenksleidens gewesen, sondern auch jene des Arm-/Ellbogen- und Schulterleidens sowie der psychischen Befindlichkeit. Die damals vorliegenden Arztberichte hätten

damit keine rechtsgenügende medizinische Grundlage für eine Rentenzusprache dar gestellt. Vielmehr wären zwingend weitere Abklärungen in medizinischer Hinsicht erforderlich gewesen. Dass solche unterblieben und somit die Sachverhaltsabklärung unvollständig gewesen sei, stelle eine klare Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar. In diesem Sinne sei die Festlegung der Arbeitsfähigkeit – und damit auch des IV-Grades – in der Verfügung vom 15. März 2011 zweifellos unrichtig erfolgt. Die Berichtigung sei von erheblicher Bedeutung.

Das B.\_\_\_\_-Gutachten vom 6. Februar 2014 halte nachvollziehbar eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit fest, woraus sich unter Berücksichtigung der statistischen Löhne ein Invaliditätsgrad von 10 %

ergebe. Der Beschwerdeführer habe daher keinen Rentenanspruch mehr. 2.2

Der Beschwerdeführer liess dagegen im Wesentlichen einwenden (Urk. 1), Dr. C.\_\_\_\_ habe das gesamte medizinische Aktenmaterial vorgelegen. Er habe sich bei seiner Einschätzung auch mit diesem auseinandergesetzt und ihn einlässlich untersucht. Dessen Auffassung habe sich Dr. D.\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom Regionalen Ärzten Dienst (RAD) der Beschwerdegegnerin angeschlossen. Gestützt auf diese Beurteilungen hätten die Suva und die Invalidenversicherung

ihm übereinstimmend eine auf einem Invaliditätsgrad von 40 % beruhende Rente zugesprochen.

Sämtliche involvierten Ärzte, das heisse insbesondere Dr. C.\_\_\_\_, Dr. D.\_\_\_\_ und die B.\_\_\_\_-Gutachter, beurteilten seine grundsätzlich erheblichen Einschränkungen gleich.

Divergenzen bestünden lediglich bei der Frage, inwieweit die dominante Hand noch als Haltehand eingesetzt werden könne. Zudem sei auch nicht klar, ob er bei Ausübung einer leidensangepassten Arbeit Pausen benötige. Während der Kreisarzt bei seiner Beurteilung präzisiert habe, dass ersteres nur selten der Fall sei und er bei der Berufsausübung aufgrund der diversen Beschwerden, Einschränkungen und damit verbundenen Schmerzen zwei Stunden Pause pro Tag benötige, hätten sich die B.\_\_\_\_-Gutachter nicht mit dem Einsatz der Haltehand in einer beruflichen Tätigkeit auseinandergesetzt und sich gar nicht zur Pausenbedürftigkeit geäußert und seien trotzdem zum Schluss gekommen, dass eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit vorliege.

Aufgrund dieser Gegebenheiten seien keine Umstände zu erkennen, die darauf schliessen liessen, dass die damalige Beurteilung der beiden Fachärzte bzw. das Abstellen der Invalidenversicherung (und der Unfallversicherung) auf diese Beurteilungen zweifellos unrichtig gewesen seien. Selbst wenn man der Einschätzung der B.\_\_\_\_-Gutachter folgen sollte, handle es sich dabei lediglich um eine abweichende Beurteilung einer medizinischen Beeinträchtigungssituation. Bei der Würdigung dieser Gegebenheiten sei notwendigerweise ein gewisses Ermessen auszuüben. Folglich seien die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Invalidenrente aufgrund angeblicher zweifelloser Unrichtigkeit der damaligen Verfügung nicht gegeben.

## **E. 2**

Es sei dem Beschwerdeführer der Unterzeichnende als unentgeltlicher Rechtsbeistand im Beschwerdeverfahren zu bestellen.

## **E. 3**

RAD-Arzt Dr. D.\_\_\_\_ hielt mit Stellungnahme vom 12. April 2010 (Urk. 10/53/9) fest, analog der kreisärztlichen Untersuchung seien dem Beschwerdeführer alle Arbeiten zumutbar, die kein beidhändiges Arbeiten erforderten. Die dominante rechte Hand könne als Haltehand selten eingesetzt werden. Zusätzlich seien aufgrund der Beschwerden zwei Stunden Pause über den Tag verteilt gerechtfertigt. Unter diesen Voraussetzungen bestehe ab Februar 2010 eine Arbeitsfähigkeit von 75%. Im Zeitraum Juni 2008 bis Februar 2010 sei eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen.

### **E. 3.1.1**

Die mit Verfügung vom 15. März 2011 (Urk. 10/78/24-34)

erfolgte Zusprache einer Viertelsrente ab 1. April 2010 basierte aus medizinischer Sicht im Wesentlichen auf der Beurteilung von Suva-Kreisarzt Dr. C.\_\_\_\_

(vgl. Urk. 10/53).

### **E. 3.2**

Die Gutachter des B.\_\_\_\_

nannten in ihrem Gutachten vom 6. Februar 2014 (Urk. 10/113) als Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit (Urk. 10/113 S. 22) : - Funktions- und Belastungsdefizit rechte Hand (ICD-10 M79.63) - Status nach Strecksehnen-Durchtrennung Digitus II rechts und anschliessender Strecksehnenennaht am 27. Juni 2008 - postoperativ CRPS Grad I, weitgehend in Remission - Status nach Narbenkorrektur und Schmetterlingsplastik Digitus II am 9. Februar 2009 bei rezidivierenden Rhagaden im Narbenbereich - radiologisch diffuse Demineralisation der Handknochen rechts - chronisches zervikoponylogenes Schmerzsyndrom rechtsbetont (ICD-10 M53.1) - klinisch keine Hinweise für radikuläre Symptomatik - radiologisch beginnende Osteochondrose und ventrale Spondylose C5/6 - chronisches thorako-lumbospondylogenes Schmerzsyndrom (ICD-10 M54.5) - myostatische Insuffizienz mit den entsprechenden muskulogenen Überlastungsreaktionen - klinisch keine Hinweise für radikuläre Symptomatik - radiologisch beginnende Osteochondrose

Ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit seien ein metabolisches Syndrom (ICD-10 E66.0), belastungsabhängige Gonalgien beidseits (ICD-10 M25.56) und anamnestisch Spannungskopfschmerz (ICD-10 G44.2).

Beim Beschwerdeführer bestehe aus polydisziplinärer Sicht für die angestammte Tätigkeit und andere körperlich mittelschwer bis schwer belastende Tätigkeiten keine zumutbare Arbeitsfähigkeit. Für körperlich leichte, angepasste Tätigkeiten, bei denen die rechte Hand nur als Stützhand eingesetzt werden müsse, bestehe eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 100 % (S. 24).

Im Anschluss an den im Juni 2008 erlitten Unfall habe bis einschliesslich April 2009 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden. Danach habe für leichte, angepasste Tätigkeiten keine längerfristige Arbeitsunfähigkeit mehr bestanden (S. 24).

### **E. 4**

.

### **E. 4.2**

Wie das hiesige Gericht im Urteil vom 26. Juni 2012 (Urk. 10/81) festgehalten hatte (E. 3.2), ist die von Suva-Kreisarzt Dr. C.\_\_\_\_

in seinem Bericht vom 1. Februar 2010 (Urk. 10/25/19-25)

attestiert die Notwendigkeit von zwei Stunden Pause über den Tag verteilt nicht nachvollziehbar. So legt e

Dr. C.\_\_\_\_ nicht dar, aufgrund welcher Befunde bzw. Beschwerden der Beschwerdeführer auf zusätzliche Pausen angewiesen sein soll. Es geht aus der Beurteilung von Dr. C.\_\_\_\_ zwar hervor, dass der Beschwerdeführer funktioneller Einhänder sei, dass dies jedoch in sämtlichen angepassten Tätigkeiten zu einem zusätzlichen Pausenbedarf führen soll, ist in

Anbetracht der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer auch Tätigkeiten ohne Einsatz der rechten Hand zur Verfügung stehen, nicht nachvollziehbar. Damit erfüllt der Bericht von Dr. C.\_\_\_\_

die Anforderungen an beweistaugliche medizinische Berichte nicht (BGE 125 V 351 E. 3a) .

#### **E. 5**

Wie das hiesige Gericht mit Urteil vom 21. Dezember 2015 (Urk. 10/169) und das Bundesgericht mit Urteil vom 8. Juli 2016 (Urk. 10/177) festgestellt haben, ist gestützt auf das B.\_\_\_\_ -Gutachten vom 6. Februar 2014 (Urk. 10/113) eine 100%ige Arbeitsfähigkeit des Klägers in einer behinderungsangepassten Tätigkeit ausgewiesen und ist es dem Beschwerdeführer in einer solchen Tätigkeit möglich, ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen (Urk. 10/169/8-9, wonach auch bei einem Leidensabzug von 25 % kein Rentenanspruch resultiert). Nachdem Hinweise für eine zwischenzeitliche Veränderung der gesundheitlichen Situation weder aktenkundig sind - der Beschwerdeführer befindet sich nicht mehr in ärztlicher Behandlung (vgl. Urk. 10/186, Urk. 10/192/6, Urk. 10/193/1) -, noch vom Beschwerdeführer behauptet werden, ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf das Gutachten des B.\_\_\_\_

die Rentenleistungen auf das Ende des der Zustellung der Verfügung vom 5. April 2017 (Urk. 2) folgenden Monats eingestellt hat (vgl. Art. 88 bis

Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV).

#### **E. 6**

.

Hinsichtlich des Antrages des Beschwerdeführers, es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Einwandverfahren zu gewähren, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdegegenständlichen Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

Ein anfechtbarer Entscheid über den Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im Einwandverfahren liegt nicht vor.

#### **E. 7**

.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist – soweit auf sie überhaupt einzutreten ist – abzuweisen.

#### **E. 8**

.4

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Prozesskosten und der Auslagen für die unentgeltliche Rechtsvertretung verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst : In Bewilligung des Gesuchs vom 13. April 2017 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, und es wird ihm Rechtsanwalt Silvio Riesen als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Silvio Riesen, Zürich, wird mit Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Silvio Riesen -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.